

Satzung
des
Institut für Sicherheitstechnik/Schiffssicherheit e.V. (ISV e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Sicherheitstechnik/Schiffssicherheit e.V.“ (ISV e.V.)
- (2) Der Sitz und Gerichtsstand ist Rostock.
- (3) Der Verein wurde am 26.7.1991 gegründet und am 02.03.1992 beim Kreisgericht Rostock-Stadt unter der Nr. VR 670 in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Institut für Sicherheitstechnik/Schiffssicherheit e.V. (ISV e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Aus- und Fortbildung auf den Gebieten der Sicherheitstechnik und Schiffssicherheit und dient insbesondere
 - a) dem Schutz von Menschen und Umwelt vor den Gefahren bei der Nutzung technischer Anlagen und Systeme,
 - b) der Verhinderung bzw. Minimierung ökonomischer Verluste durch Havarien und Unfälle.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a) Durchführung und Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
 - b) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - c) Informationsaustausch,
 - d) Kolloquien/Ausstellungen,
 - e) zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu sicherheitsrelevanten Problemen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder* erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins wird aus Beiträgen seiner Mitglieder, Einnahmen aus seiner Tätigkeit, Spenden sowie Zuschüssen von Sponsoren finanziert.
- (3) Der Verein kann aus seinen Mitteln Angestellte des Vereins in Anlehnung ortsüblicher Tarife des öffentlichen Dienstes finanzieren.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Ausschluss oder Austritt erlischt deren etwaiger Rechtsanspruch an Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft, Datenschutz

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder: ordentliche und außerordentliche sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen (Einzelpersonen) über 18 Jahre, die im Sinne dieser Satzung wirken. Sie sind insbesondere stimmberechtigt, antragsberechtigt, wahlberechtigt und können in Organe des Vereins gewählt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen und/oder mit ihm kooperieren. Sie können in den Beirat berufen werden und haben in der Mitgliederversammlung Vorschlags- und Beratungsrechte.
- (4) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins, die wegen besonderer Verdienste im Sinne der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgezeichnet werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Email-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und elektronisch gespeichert.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres per Brief zugeht,
 - b) durch Tod bzw. Auflösung der Institution,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn die Tätigkeit oder das Verhalten von Mitgliedern den Interessen des Vereins wiederholt oder in erheblichem Maße entgegengewirkt hat oder dieses mit 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem (n) Stellvertreter(n) und dem Kassenwart, jedoch aus nicht mehr als 5 Mitgliedern. In den Vorstand soll nur gewählt werden, wer mehrjähriges Mitglied des Vereins ist. Die für die Amtsperiode maßgebliche Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder wählen. Neuwahlen erfolgen grundsätzlich alle 3 Jahre. Die gesetzlichen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der(die) Stellvertreter.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim, einzeln, direkt und nach dem einfachen Mehrheitsprinzip. Der Vorsitzende wird zuerst gewählt. Durch die Mitglieder des Vereins kann einstimmig beschlossen werden, dass die Mitglieder des Vorstands in einer offenen Wahl gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Weiterhin wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Seine Rechte und Pflichten werden durch einen Geschäftsführervertrag geregelt.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und ist mindestens einmal jährlich, wenn möglich in der Zeit zwischen Januar und März, durchzuführen. Dazu sind die Vereinsmitglieder 4 Wochen vorher schriftlich, per Post oder Email unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt bis 31. Dezember des vorangehenden Jahres schriftlich Anträge zur Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem durch den Vorstand berufenen Mitglied geleitet.
- (5) Sie trifft Entscheidungen vor allem:
 - a) zur Satzung
 - b) zur Wahl der Organe und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) zur Beitragsordnung
 - d) zu inhaltlichen Schwerpunkten
 - e) zu besonderen Veranstaltungen
 - f) zur Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft
 - g) zur Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - h) zur Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Rechenschaftsberichte
 - i) zur Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - j) zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit jeweils nicht mitgezählt.
- (9) Eine schriftliche Beteiligung an Abstimmungen bzw. eine schriftliche Übertragung der Stimme an ein Mitglied des Vertrauens ist möglich, jedoch nicht im Nachgang zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Diese Stimmen werden als abgegebene Stimmen behandelt, sofern keine Enthaltung vorliegt.
- (10) Über ihren Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag hin von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 10 Der Beirat

- 1) Aufgaben des Beirats sind Beratung und Unterstützung des Vorstands und der Mitglieder bei der Umsetzung des Satzungszwecks.
- 2) Der Beirat sollte eine Mindeststärke von 3 und eine Maximalstärke von 5 Mitgliedern haben.
- 3) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4) Die Wahl des Vorsitzenden des Beirates erfolgt durch die Mitglieder des Beirates.
- 5) Der Vorsitzende des Beirates kann auf Wunsch als Gast an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11 Rechte

Alle Mitglieder des Vereins besitzen ein grundsätzliches Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder leiten sich weitere nachfolgende Rechte ab:

- a) Auskunftsrecht
- b) Ausspracherecht

§ 12 Auflösung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung aller rechtlich zulässigen Forderungen der Mitglieder an eine juristische Person, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

* Alle Personenbezeichnungen treffen auf beiderlei Geschlecht zu.

Warnemünde, den 26.02.2016